

# Bundesgesetzblatt <sup>1373</sup>

Teil I

G 5702

2022

Ausgegeben zu Bonn am 15. August 2022

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 2022	21. Schiffssicherheitsanpassungsverordnung . . . . . FNA: 9512-19, 9510-1	1374
3. 8. 2022	Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten der Familienkassen durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Kindergelddaten-Abrufverordnung – EUKiGAbV) . . . . . FNA: neu: 611-1-40	1378
9. 8. 2022	Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung und der Bundeslaufbahnverordnung . . . . . FNA: 2030-2-30-5, 2030-2-30-5, 2030-2-30-5, 2030-2-30-5, 2030-7-3-1	1381
8. 7. 2022	Bekanntmachung zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages . . . . . FNA: 1101-1	1383
26. 7. 2022	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Binnenschiffseichordnung . . . . . FNA: 9504-7	1384
10. 8. 2022	Berichtigung des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften . . . . . FNA: 2121-51-1-2, 2121-51-1-2, 2121-51-1-2, 2125-44	1385

## Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	1386
Rechtsvorschriften der Europäischen Union . . . . .	1386

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

## 21. Schiffssicherheitsanpassungsverordnung

Vom 21. Juli 2022

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 15 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), der zuletzt durch Artikel 555 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und
- des § 15 Absatz 5 Nummer 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489):

### Artikel 1

#### Änderung der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz

Die Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4717) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Der Unterabschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer I.2/1 werden in dem Wortlaut zu den Regeln II-1/2.29 und II-1/2.30, II-1/55 und II-1/56 nach der Angabe „(VkBl. 2017 S. 1186)“ die folgenden Wörter eingefügt:

- „– Änderung von 2019  
(MSC.458(101))  
Angenommen am 14. Juni 2019  
(VkBl. 2020 S. 339)
- Änderung von 2020  
(MSC.475(102))  
Angenommen am 11. November 2020  
(VkBl. 2022 S. 245)“.

bb) In dem Wortlaut zu Nummer I.2/2 zu Regel 3 Buchstabe b wird die Angabe „(MSC.404(96))“ durch folgende Angabe ersetzt:  
„(MSC.403(96))“.

cc) Die Nummer I.2/2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Wortlaut zu Regel 3 Buchstabe b werden nach der Angabe „(VkBl. 2017 S. 770)“ die folgenden Wörter eingefügt:

- „Änderung von 2019  
(MSC.457(101))  
Angenommen am 14. Juni 2019  
(VkBl. 2020 S. 338)
- Änderung von 2021  
(MSC.484(103))  
Angenommen am 13. Mai 2021  
(VkBl. 2022 S. 413)“.

bbb) In dem Wortlaut zu den Regeln 4, 11 und 20 werden nach der Angabe „(VkBl. 2017 S. 1186)“ die folgenden Wörter eingefügt:

- „– Änderung von 2019  
(MSC.458(101))  
Angenommen am 14. Juni 2019  
(VkBl. 2020 S. 339)
- Änderung von 2020  
(MSC.475(102))  
Angenommen am  
11. November 2020  
(VkBl. 2022 S. 245)“.

dd) Die Nummer I.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Wortlaut zu Kapitel III der Anlage zu SOLAS werden nach der Angabe „(VkBl. 2018 S. 112)“ die folgenden Wörter eingefügt:

- „– Änderung von 2019  
(MSC.459(101))  
Angenommen am 13. Juni 2019  
(VkBl. 2020 S. 486)
- Änderung von 2021  
(MSC.485(103))  
Angenommen am 13. Mai 2021  
(VkBl. 2022 S. 414)“.

- bbb) In dem Wortlaut zu Regel 4 werden nach der Angabe „(VkBl. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119)“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Änderung von 2020 (MSC.481(102))  
Angenommen am 9. November 2020 (VkBl. 2022 S. 386)“.
- ee) In der Nummer I.6 werden in dem Wortlaut zu Regel 1-2 nach der Angabe „(VkBl. 2015 S. 789)“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Änderung von 2015 (MSC.1/Rundschreiben 1453/Rev.1 vom 12. Juni 2015) (VkBl. 2015 S. 735)
  - Änderung von 2015 (MSC.1/Rundschreiben 1454/Rev.1 vom 9. Juli 2013) (VkBl. 2016 S. 23)
  - Änderung von 2019 (MSC.462(101))  
Angenommen am 13. Juni 2019 (VkBl. 2020 S. 852)“.
- ff) Die Nummer I.7 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Wortlaut zu Regel 8 werden nach der Angabe „(VkBl. 2019 S. 249)“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Änderung von 2019 (MSC.460(101))  
Angenommen am 14. Juni 2019 (VkBl. 2020 S. 807 und Sonderband C 8026)“.
- bbb) In dem Wortlaut zu Regel 11 werden nach der Angabe „(VkBl. 2019 S. 265)“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Änderung von 2020 (MSC.476(102))  
Angenommen am 11. November 2020 (VkBl. 2022 S. 246)“.
- gg) In der Nummer I.11/1 werden in dem Wortlaut zu Regel 2 nach der Angabe „(VkBl. 2017 S. 145)“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Änderung 2019 (MSC.461(101))  
Angenommen am 13. Juni 2019 (VkBl. 2020 S. 852)
  - Änderung 2021 (MSC.483(103))  
Angenommen am 13. Mai 2021 (VkBl. 2022 S. 412)“.
- b) Nach der Nummer II.0.35 wird folgende Nummer II.0.36 angefügt:
- „II.0.36 Änderungen vom November 2020 (EntschlieÙung MEPC.324(75))  
Angenommen am 20. November 2020 (BGBl. 2022 II S. 155)“.
- c) In Nummer II.1 werden in dem Wortlaut zu Regel 31 Absatz 2 und 3 die Wörter „Änderungen von 2013 an der Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe (EntschlieÙung MEPC.108(49) und MEPC.240(65)) Angenommen am 17. Mai 2013 (VkBl. 2018 S. 817)“ durch folgende Wörter ersetzt:
- „– Änderungen von 2013 an der Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe (EntschlieÙung MEPC.108(49)) (EntschlieÙung MEPC.240(65))  
Angenommen am 17. Mai 2013 (VkBl. 2018 S. 817)“.
- d) Nach der Nummer IX.0.1 wird folgende Nummer IX.0.2 angefügt:
- „IX.0.2 Änderungen vom November 2020 (EntschlieÙung MEPC.325(75))  
Angenommen am 20. November 2020 (BGBl. 2022 II S. 155)“.
2. Abschnitt C wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterabschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut in Nummer I.1.1 zu den Regeln II-1/2.28 und II-/3-10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Überarbeitete Richtlinien für die Prüfung der Konformität mit den Zielorientierten Schiffbaunormen für Massengutschiffe und Öltankschiffe (EntschlieÙung MSC.454(100))  
Angenommen am 7. Dezember 2018 (VkBl. 2020 S. 227)“.
- bb) In der Nummer I.3.1 werden in dem Wortlaut zu Regel III/4 nach der Angabe „(VkBl. 2018 S. 113)“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Änderung von 2019 (MSC.472(101))  
Angenommen am 14. Juni 2019 (VkBl. 2021 S. 437)
  - Änderung von 2021 (MSC.488(103))  
Angenommen am 13. Mai 2021 (VkBl. 2022 S. 415)“.
- cc) Die Nummer I.4.1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Wortlaut zu Regel V/15 werden nach der Angabe „(VkBl. 2005 S. 713)“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– geändert durch EntschlieÙung MSC.466(101)  
Angenommen am 14. Juni 2019 (VkBl. 2020 S. 490)“.
- bbb) In dem Wortlaut zu Regel V/15 werden nach der Angabe „(VkBl. 2011 S. 155)“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– geändert durch EntschlieÙung MSC.452(99)  
Angenommen am 24. Mai 2018 (VkBl. 2020 S. 337)“.

dd) Die Nummer I.4.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Wortlaut zu Regel V/19 werden nach der Angabe „(VkBl. 2005 S. 713)“ die folgenden Wörter eingefügt:

„– geändert durch  
Entschließung MSC.466(101)  
Angenommen am 14. Juni 2019  
(VkBl. 2020 S. 490)“.

bbb) In dem Wortlaut zu Regel V/19 werden nach der Angabe „(VkBl. 2011 S. 155)“ die folgenden Wörter eingefügt:

„– geändert durch  
Entschließung MSC.452(99)  
Angenommen am 24. Mai 2018  
(VkBl. 2020 S. 337)“.

b) Nummer II.5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zu Regel 20 Absatz 2 werden wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „– Änderungen der Richtlinien von 2018 über die Methode zur Berechnung des erreichten Energieeffizienz-Kennwerts (EEDI) für Schiffsneubauten (Entschließung MEPC.308(73) und (MEPC.322(74)) Angenommen am 17. Mai 2019 (VkBl. 2020 S. 692)“ werden durch folgende Wörter ersetzt:

„Änderungen der Richtlinien von 2018 über die Methode zur Berechnung des erreichten Energieeffizienz-Kennwerts (EEDI) für Schiffsneubauten (Entschließung MEPC.308(73)) (MEPC.322(74)) Angenommen am 17. Mai 2019 (VkBl. 2020 S. 692)“.

bbb) Die Wörter „– Änderungen der Richtlinien von 2018 über die Methode zur Berechnung des erreichten Energieeffizienz-Kennwerts (EEDI) für Schiffsneubauten (Entschließung MEPC.308(73) und (MEPC.322(74)): Angenommen am 17. Mai 2019 (VkBl. 2020 S. 692)“ werden durch folgende Wörter ersetzt:

„– Änderungen der Richtlinien von 2018 über die Methode zur Berechnung des erreichten Energieeffizienz-Kennwerts (EEDI) für Schiffsneubauten (Entschließung MEPC.308(73)) (Entschließung (MEPC.322(74)) Angenommen am 17. Mai 2019 (VkBl. 2020 S. 692)“.

ccc) Nach der Angabe „(VkBl. 2020 S. 692)“ wird folgender Wortlaut eingefügt:

„– Änderungen der Richtlinien von 2018 über die Methode zur Berechnung des erreichten Energieeffizienz-Kennwerts (EEDI) für Schiffsneubauten (Entschließung MEPC.332(76)) Angenommen am 17. Juni 2021 (VkBl. 2022 S. 285)“.

bb) Nach dem Wortlaut zu Regel 20 Absatz 2 werden nach der Angabe „(VkBl. 2021 S. 125)“ die folgenden Angaben zu Regel 20 Absatz 3 eingefügt:

„Zu Regel 20 Absatz 3:

Richtlinien von 2018 über die Methode zur Berechnung des erreichten Energieeffizienz-Kennwerts (EEDI) für Schiffsneubauten (Entschließung MEPC.308(73), korrigiert durch MEPC 73/19/Add.1/Corr.1)

Angenommen am 26. Oktober 2018  
(VkBl. 2020 S. 663, VkBl. 2021 S. 186)

– Änderungen der Richtlinien von 2018 über die Methode zur Berechnung des erreichten Energieeffizienz-Kennwerts (EEDI) für Schiffsneubauten (Entschließung MEPC.308(73)) (MEPC.322(74)) Angenommen am 17. Mai 2019 (VkBl. 2020 S. 692)

– Änderungen der Richtlinien von 2018 über die Methode zur Berechnung des erreichten Energieeffizienz-Kennwerts (EEDI) für Schiffsneubauten (Entschließung MEPC.332(76)) Angenommen am 17. Juni 2021 (VkBl. 2022 S. 285)“.

c) In Unterabschnitt VI wird die Nummer VI.2 Zur Anlage wie folgt geändert:

aa) In dem Wortlaut zu Regel B-1 wird die Angabe „MEPC.127(53)“ durch die Wörter „MEPC.127(53), korrigiert durch MEPC 53/24/Add.1/Corr.1“ und die Angabe „(VkBl. 2010 S. 180)“ durch die Angabe „(VkBl. 2010 S. 180, VkBl. 2021 S. 821)“ ersetzt.

bb) In dem Wortlaut zu Nummer VI.2 Zu Regel D-4 werden nach der Angabe „(VkBl. 2011 S. 555)“ folgende Wörter eingefügt:

„Zu Regel E-1:

Leitlinien von 2020 für Inbetriebnahmeprüfungen von Ballastwasser-Behandlungssystemen (BWM.2/ Rundschreiben 70/Rev.1) Angenommen am 9. Dezember 2020 (VkBl. 2022 S. 283)“.

3. Abschnitt E wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach der Angabe „(VkBl. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119)“ die folgenden Wörter eingefügt:

„– Änderung von 2020 (MSC.479(102)) Angenommen am 11. November 2020 (VkBl. 2022 S. 247)“.

b) In Nummer 33 werden die Wörter „MEPC.2/ Rundschreiben 18 „Vorläufige Einstufung Flüssiger Stoffe“ vom 17. Dezember 2010 (VkBl. 2013 S. 125)“ durch die folgenden Wörter „MEPC.2/ Rundschreiben 27 „Vorläufige Einstufung Flüssiger Stoffe“ (VkBl. 2022 S. 5)“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Anlage zum Seeaufgabengesetz

Die Anlage zum Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung

vom 19. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4717) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „Entschließungen MEPC.314(74), MEPC.315(74) und MEPC.316(74) vom 17. Mai 2019 (BGBl. 2021 II S. 90)“ durch die Wörter „Entschlieung MEPC.324(75) vom 20. November 2020 (BGBl. 2022 II S. 155)“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „Entschließungen MEPC.296(72), MEPC.297(72) und MEPC.299(72)

vom 13. April 2018 (BGBl. 2020 II S. 401)“ durch die Wörter „Entschlieung MEPC.325(75) vom 20. November 2020 (BGBl. 2022 II S. 155)“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 2022

Der Bundesminister  
für Digitales und Verkehr  
Volker Wissing

**Verordnung  
über den automatisierten Abruf von Daten  
der Familienkassen durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
(EU-Kindergelddaten-Abrufverordnung – EUKiGAbV)**

**Vom 3. August 2022**

Auf Grund des § 68 Absatz 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 9 Nummer 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

S. 1; L 54 vom 24.2.2018, S. 18), die zuletzt durch den Beschluss Nr. H9 (ABl. C 259 vom 7.8.2020, S. 9) verlängert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für den automatisierten Abruf von Daten durch die für Familienleistungen zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (ausländischer Träger). Familienleistungen sind solche nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; L 200 vom 7.6.2004, S. 1; L 204 vom 4.8.2007, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1149 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Daten nach Satz 1 sind Daten,

1. die bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse-BA) gespeichert sind und
2. die den für eine Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt betreffen.

(2) Das Verfahren nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009,

§ 2

**Abrufberechtigung**

(1) Der automatisierte Abruf von Daten nach § 1 bedarf einer Abrufberechtigung. Die Abrufberechtigung erteilt die Familienkasse-BA. Die Erteilung einer Abrufberechtigung kommt in Betracht für Beschäftigte eines ausländischen Trägers, die Familienleistungen festzusetzen haben, sofern der ausländische Träger bei der Europäischen Kommission im öffentlichem Verzeichnis der europäischen Institutionen der Sozialen Sicherheit aufgelistet ist.

(2) Abrufberechtigungen sind auf die Daten zu beschränken, die zur Prüfung und Bemessung der Familienleistungen erforderlich sind.

(3) Voraussetzung für die Erteilung einer Abrufberechtigung ist der Abschluss einer schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsvereinbarung zwischen der Familienkasse-BA und dem ausländischen Träger.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 3 vor Abschluss zu genehmigen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der jeweilige ausländische Träger der Familienkasse-BA einen vergleichbaren Zugang zu seinen Daten ermöglicht oder sich zur Einrichtung eines vergleichbaren Zugangs verpflichtet.

## § 3

**Verfahren des Datenabrufs**

(1) Beschäftigte, denen eine Abrufberechtigung nach § 2 Absatz 1 erteilt worden ist, haben sich bei einem Datenabruf gegenüber der Familienkasse-BA zu authentisieren.

(2) Für den Datenabruf sind folgende Angaben zu dem Kind oder der kindergeldberechtigten Person mitzuteilen:

1. die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung und der Tag der Geburt,
2. die im Mitgliedstaat des ausländischen Trägers vergebene Identifikationsnummer und der Tag der Geburt oder
3. der oder die Vornamen, der Nachname und der Tag der Geburt.

Ist der Familienkasse-BA zu dem Datensatz kein Bezug zum zwischen- und überstaatlichen Recht bekannt, hat der ausländische Träger zusätzlich den Grund des Datenabrufs und den Bezug zum zwischen- und überstaatlichen Recht mitzuteilen; ein Datenabruf nach Satz 1 Nummer 2 ist in diesem Fall unzulässig.

(3) Die Familienkasse-BA ergänzt den Datensatz nach Absatz 2 um die Daten, die für die abrufende Stelle zur Koordinierung der Familienleistungen erforderlich sind und die im Datensystem der Familienkasse-BA hinterlegt sind. Der Datenabruf ist zu beschränken auf folgende

1. Daten des zu berücksichtigenden Kindes:
  - a) die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung,
  - b) die im Mitgliedstaat des ausländischen Trägers vergebene Identifikationsnummer,
  - c) die Vornamen und den Nachnamen sowie frühere Namen,
  - d) den Tag der Geburt,
  - e) das Geschlecht,
  - f) die Staatsangehörigkeit,
  - g) die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt sowie den Tag des Ein- und Auszugs,
  - h) die Vornamen und den Nachnamen der Eltern,
  - i) die Haushaltszugehörigkeit des Kindes im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
  - j) in den Fällen des § 64 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes: den Vornamen und den Nachnamen der Person, die die höchste Unterhaltsrente zahlt,
  - k) soweit die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes vorliegen: die Angabe, dass eine Behinderung vorliegt,
  - l) soweit die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes vorliegen: die Art und den Zeitraum der Ausbildung,
  - m) soweit die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes

vorliegen: den Zeitraum der Meldung als Arbeitssuchender,

- n) die Höhe des gezahlten Kindergeldes,
  - o) die Vornamen und den Nachnamen der vorrangig kindergeldberechtigten Person,
  - p) die Vornamen und den Nachnamen des Zahlungsempfängers sowie die Angabe, ob ein Anwendungsfall des § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegt;
2. Daten der Personen, denen Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde:
    - a) die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b Abgabenordnung,
    - b) die von dem Wohnsitzstaat vergebene Identifikationsnummer,
    - c) die Vornamen und Nachnamen sowie frühere Namen,
    - d) den Tag der Geburt,
    - e) das Geschlecht,
    - f) die Staatsangehörigkeit,
    - g) die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt sowie den Tag des Ein- und Auszugs,
    - h) die Angaben nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis g für Zahlkinder im Familienverbund,
    - i) den Familienstand,
    - j) die Angabe zum Vorliegen einer Erwerbstätigkeit oder dem Bezug von Renten oder Pensionen nebst Zeitraum;
  3. Antrags- und Leistungsdaten:
    - a) den Tag der Antragstellung,
    - b) den Grund der Ablehnung,
    - c) die Angabe, ob die Familienkasse-BA eine vorläufige Entscheidung im Sinne der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 getroffen hat,
    - d) die Vor- oder die Nachrangentscheidung der Familienkasse-BA im Sinne des Artikels 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,
    - e) die Angabe, ob ein Bezug zu mindestens einem weiteren Mitgliedstaat besteht (Mehr-Länder-Konstellation).

Die Familienkasse-BA kann auch Daten ergänzen, die dem ausländischen Träger mittels der strukturierten elektronischen Dokumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 mitzuteilen sind.

(4) Jede am automatisierten Abrufverfahren beteiligte Stelle setzt zum Schutz der personenbezogenen Daten und zum Nachweis, dass die Verarbeitung dieser Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) steht, geeignete technische und organisatorische Maß-

nahmen um. Der automatisierte Datenabruf ist auch bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 mit solchen Mitgliedstaaten zulässig, bei denen ein dem Verfahren nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vergleichbares Schutzniveau sichergestellt ist.

(5) Es sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Verfügbarkeit, die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten sowie die Authentisierung der abrufenden Stelle gewährleisten. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind angemessene und wirksame Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Die Bundesagentur für

Arbeit bestimmt das einzusetzende Verschlüsselungsverfahren, das dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muss.

#### § 4

##### **Prüfungs- und Dokumentationspflichten**

Zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit beim Abrufverfahren sind § 2 Absatz 1 und die §§ 5 bis 8 der Steuerdaten-Abrufverordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Berlin, den 3. August 2022

Der Bundesminister der Finanzen  
Christian Lindner

## Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung und der Bundeslaufbahnverordnung

Vom 9. August 2022

Auf Grund des § 26 und des § 90 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), von denen § 26 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1 Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a werden die folgenden Absätze 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Bis zum Ablauf des 23. September 2022 besteht der Anspruch auf Sonderurlaub nach Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 2a, auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte ihr oder sein Kind, das noch nicht zwölf Jahre alt ist oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, betreut, weil wegen der COVID-19-Pandemie

1. zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten die Schule des Kindes, die Einrichtung zur Betreuung des Kindes oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen worden ist,
2. das Betreten der Schule des Kindes, der Einrichtung zur Betreuung des Kindes oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen – auch auf Grund einer Absonderung – untersagt worden ist,
3. Schul- oder Betriebsferien von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnet oder verlängert worden sind,
4. die Präsenzpflicht in der Schule des Kindes aufgehoben worden ist,
5. der Zugang zu einem Angebot der Kinderbetreuung eingeschränkt worden ist oder
6. das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Schule, die Einrichtung zur Betreuung des Kindes oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen nicht besucht.

Zum Nachweis, dass eine der Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt ist, kann die Dienststelle die

Vorlage einer Bescheinigung der Schule oder der Einrichtung verlangen.

(2c) Für die Zeit, in der ein Elternteil Sonderurlaub nach Absatz 2b in Anspruch nimmt, ruht für beide Elternteile die Möglichkeit, aus demselben Grund Sonderurlaub nach § 22 Absatz 2 in Anspruch zu nehmen.“

b) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „ für Bau und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

2. In den §§ 8 und 9 Absatz 2 Satz 2, in § 19 Absatz 2 Satz 1 sowie in § 22 Absatz 2 und 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „ für Bau und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Weitere Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Nach § 21 Absatz 1 Nummer 6 der Sonderurlaubsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgende Nummer 6a eingefügt:

	Anlass	Urlaubsdauer
„6a.	abweichend von Nummer 6 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 für Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte in einer wegen der COVID-19-Pandemie akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte häusliche Pflege für die Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sicherstellen oder organisieren muss und in denen die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann; dass die Pflegesituation wegen der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist, wird befristet bis zum 31. Dezember 2022 vermutet	für jede pflegebedürftige Person bis zu 20 Arbeitstage“.

### Artikel 3

#### Weitere Änderung der Sonderurlaubsverordnung

§ 21 Absatz 2b und 2c der Sonderurlaubsverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Weitere Änderung der**  
**Sonderurlaubsverordnung**

§ 21 Absatz 1 Nummer 6a der Sonderurlaubsverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Änderung der**  
**Bundeslaufbahnverordnung**

In § 10a Absatz 6a der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2021

(BGBl. I S. 3582) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 20. März 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 24. September 2022 in Kraft.

(4) Die Artikel 4 und 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 9. August 2022

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Die Bundesministerin  
des Innern und für Heimat  
Nancy Faeser

**Bekanntmachung  
zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**Vom 8. Juli 2022**

§ 126a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 126a

Digitale Ausschusssitzungen und Umlaufverfahren“.

2. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „15. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Berlin, den 8. Juli 2022

Die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages  
Bärbel Bas

## **Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Binnenschiffseichordnung**

**Vom 26. Juli 2022**

In der Bekanntmachung der Neufassung der Binnenschiffseichordnung vom 1. März 2022 (BGBl. I S. 220) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

1. § 17 ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 ist das Wort „befindet“ durch das Wort „befinden“ zu ersetzen.
  - b) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 sind die Wörter „vom Hundert“ durch die Angabe „v. H.“ zu ersetzen.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe „vom Hundert“ durch die Angabe „v. H.“ zu ersetzen.
2. In § 18 Absatz 1 sind die Wörter „höchst zulässigen“ durch das Wort „höchstzulässigen“ zu ersetzen.
3. In § 21 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „der hinteren Eichmarke“ durch die Wörter „den hinteren Eichmarken“ zu ersetzen.
4. In § 31 Absatz 1 Satz 5 ist das Wort „zur“ durch das Wort „zu“ zu ersetzen.
5. § 32 Absatz 2 ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) Die Wörter „zugrunde zu legen“ sind durch die Wörter „zugrundezulegen“ zu ersetzen.
  - b) Im ersten Anstrich wird nach der Angabe „0,35“ ein Komma angefügt.
6. In § 36 Absatz 3 ist das Wort „Schiffseichamtes“ durch das Wort „Schiffeichamtes“ zu ersetzen.
7. In § 38 Absatz 4 Satz 4 sind die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „bekanntgemacht“ zu ersetzen.
8. In § 40 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „bekanntgemacht“ zu ersetzen.
9. Im Inhaltsverzeichnis der Anlagen zur Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen (BinSchEO) ist nach jeder Nummer der Aufzählung der Anlage ein Doppelpunkt anzufügen.

Berlin, den 26. Juli 2022

Bundesministerium  
für Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Barbara Schäfer

**Berichtigung  
des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes  
und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

**Vom 10. August 2022**

Das Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 2 Nummer 5 sind die Wörter „Dem Achtzehnten Abschnitt wird folgender Zwanzigster Unterabschnitt angefügt:“ durch die Wörter „Im Achtzehnten Abschnitt wird nach dem Neunzehnten Unterabschnitt folgender Zwanzigster Unterabschnitt eingefügt:“ zu ersetzen.
2. In Artikel 3 Nummer 18 Buchstabe a sind in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014, der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1; L 201 vom 27.7.2012, S. 28)“ durch die Wörter „Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1; L 339 vom 26.11.2014, S. 14)“ zu ersetzen.
3. In Artikel 3 Nummer 61 Buchstabe b ist in Absatz 3 die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 65“ zu ersetzen.
4. Artikel 5 muss wie folgt lauten:

„Artikel 5

Änderung des Gesetzes  
für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung

Das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202; 2020 I S. 318), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.“
5. In Artikel 7 Nummer 7 ist nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Bonn, den 10. August 2022

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag  
Dr. Katrin Träbert

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Christian Bobbert

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
27. 7. 2022	Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren (Agrarerzeuger-anpassungsbeihilfenverordnung – AgrarErzAnpBeihV) FNA: neu: 7847-11-17	BAnz AT 27.07.2022 V1	28. 7. 2022
27. 7. 2022	Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung – GasSpFüllstV) FNA: neu: 752-6-28	BAnz AT 28.07.2022 V1	29. 7. 2022
21. 7. 2022	Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundert-zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) FNA: 96-1-2-212	BAnz AT 29.07.2022 V1	3. 11. 2022
28. 7. 2022	Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung FNA: 7612-3-1	BAnz AT 29.07.2022 V2	1. 8. 2022
8. 8. 2022	Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung – GasPrAnpV) FNA: neu: 754-3-7	BAnz AT 08.08.2022 V1	9. 8. 2022

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
16. 2. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/805 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von im Rahmen der Beaufsichtigung bestimmter Referenzwert-Administratoren durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geltenden Gebühren <sup>(1)</sup>	L 145/14	24. 5. 2022
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 2. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/806 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Einführung der endgültigen Antidumpingzölle und der endgültigen Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten, die auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der von einem Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ausgewiesenen ausschließlichen Wirtschaftszone verbracht werden	L 145/20	24. 5. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/807 der Kommission zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 145/31	24. 5. 2022
23. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/808 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac <sup>(1)</sup>	L 145/37	24. 5. 2022
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.			
19. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/812 der Kommission zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („dell’Emilia/Emilia“ (g. g. A.))	L 146/1	25. 5. 2022
20. 5. 2022	Verordnung (EU) 2022/813 der Kommission über die Schließung der Fischerei auf Roten Thun in bestimmten Inselgruppen für Schiffe der handwerklichen Fischerei unter der Flagge Portugals	L 146/3	25. 5. 2022
20. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/814 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff Heptamaloxylolucan <sup>(1)</sup>	L 146/6	25. 5. 2022
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.			
23. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/815 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 146/9	25. 5. 2022
–	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/692 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABI. L 129 vom 3.5.2022)	L 146/150	25. 5. 2022
15. 3. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/824 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik	L 147/1	30. 5. 2022
17. 3. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/825 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>	L 147/3	30. 5. 2022
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.			
23. 3. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/826 der Kommission zur Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahmen von der Schollen-Box	L 147/22	30. 5. 2022
20. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/827 der Kommission zur Berichtigung der dänischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Vorkehrungen für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten aufgrund von Änderungen der Aktivitätsraten	L 147/25	30. 5. 2022
25. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/828 der Kommission zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem <sup>(1)</sup>	L 147/27	30. 5. 2022
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.			

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
25. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/829 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 31/96 bezüglich der Einrichtungen, die eine Verbrauchsteuerbefreiung beantragen können	L 147/28	30. 5. 2022
30. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/836 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1686 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen	L 147/1	30. 5. 2022
30. 5. 2022	Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten	L 148/1	31. 5. 2022
30. 5. 2022	Verordnung (EU) 2022/839 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen oder registriert wurden <sup>(1)</sup>	L 148/6	31. 5. 2022
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/840 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 148/8	31. 5. 2022
24. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/841 der Kommission über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Bolandin“ (g. U.)	L 148/21	31. 5. 2022
24. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/842 der Kommission über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Abadía Retuerta“ (g. U.)	L 148/22	31. 5. 2022